
Reglement über die Verwendung von Bussen (Bussenreglement)

Gültig ab:

7. September 2007

Dateiname:

auf Widerruf

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Verwendung sämtlicher Bussen, welche die SWX Swiss Exchange einzieht.

2. Verwendung der Bussen

Die von der SWX Swiss Exchange eingezogenen Bussen werden einmal jährlich zu 50% an eine oder mehrere karitative Organisationen (IKRK, Unicef, Médecins sans Frontières, Terre des Hommes, etc.) und zu 50% an eine oder mehrere im Forschungs- oder Bildungsbereich tätige Anstalten oder Stiftungen bzw. einen oder mehrere diesbezügliche Unterstützungsfonds, vorzugsweise mit einem Bezug zum Finanzplatz Schweiz (Stipendienfonds der ETH bzw. der Universitäten, etc.) überwiesen. Die Zuwendungsempfänger für sämtliche im laufenden Jahr eingezogenen und noch einzuziehenden Bussen werden jeweils im Dezember mit Beschluss der Geschäftsleitung auf Antrag des Public Affairs Policy Committee (PAP) bezeichnet. Es ist sicherzustellen, dass die SWX Swiss Exchange nach Möglichkeit nicht öffentlich als Schenkerin in Erscheinung tritt und insbesondere in Geschäftsberichten und anderen Publikationen der Zuwendungsempfänger nicht als Schenkerin erwähnt wird.

3. Umfang und Zeitpunkt der Auszahlung

Es werden sämtliche vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres eingezogenen Bussen (einschliesslich allfälliger Zinsen) an die Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen jeweils im Dezember.

4. Zuständigkeiten

Vereinnahmte Bussen werden von der Finanzabteilung auf ein speziell dafür eingerichtetes Bankkontokorrent einbezahlt. Das PAP erhält von der Finanzabteilung periodisch, mindestens aber jährlich, eine Übersicht der in Rechnung gestellten und vereinnahmten Bussen.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Geschäftsleitung der SWX Swiss Exchange vom 3. Juli 2007 genehmigt und tritt am 7. September 2007 in Kraft.